

Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Inserate aller Art werden in der Hermannstädter Zeitung angenommen, für Deutschland besorgt die Expedition in Hamburg, Altona und Frankfurt a. M., für Rußland die Expedition in St. Petersburg.

Das einmahlige Einrücken einer einspaltigen Annonce kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. ö. W. excl. der Stempelgebühren à 30 kr.

Eigentümer u. Verleger:
H. Steinhausen.

Nro. 104.

Hermannstadt, Samstag am 2. Mai.

1863.

N. 3. 4145.

Aemtlliches.

Ein ungenannt sein wollender Menschenfreund hat im Vereine mit seiner Ehegattin aus Anlaß der glücklichen Feier des unter Gottes Beistand erlebten 25jährigen Vermählungsfestes für den hiesigen Franz-Joseph-Bürger-Spitalsfond den Betrag von Einhundert Gulden in ö. W. gewidmet.

Der Magistrat sieht sich angelehnt veranlaßt, für die hochherzige Gabe den Dank mit dem Beifügen auszusprechen, daß dieser Betrag dem Fonds, welcher zur Gründung eines Spitalsfondes die Bestimmung hat, zugewiesen worden ist.

Hermannstadt, am 29. April 1863.

Der Stadt- und Stuhlmagistrat.

Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 28. April 1863.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wird auf gelesen und bestätigt. Hierauf bemerkt der Comes-Stellvertreter: Im Verlaufe der Detaildebatte über den Entwurf der Grundzüge zur Regelung des Gemeinbewesens im Sachsenlande seien diejenigen Artikel des Entwurfes, welche principiell auf die politische Verwaltung Bezug nehmen, offen gehalten und beschlossen worden, am Schlusse der Specialdebatte über das Princip: ob die politische Verwaltung auch hinfür mit dem Gemeinbewesen in Verbindung bleiben sollte, zu beraten und zu beschließen.

Sollte die Majorität der Nations-Universität für die Verbindung der politischen Verwaltung mit dem Gemeinbewesen sich aussprechen, so würde der Detailverhandlung der offen gebliebenen Artikel des Entwurfes nicht entgegenstehen, während, wenn die Nations-Universität gegen die Vereinigung der politischen Verwaltung mit dem Gemeinbewesen sein sollte, dann eine neue Vorlage in dieser Richtung geschaffen werden müsse.

Er fordere daher die Versammlung auf, darüber zu beraten und sich auszusprechen:

„ob sie die Verbindung der politischen Verwaltung mit dem Gemeinbewesen auch hinfür erhalten und demnach die Grundbedingungen „in dem Entwurfe niederlegen wolle oder nicht?“

Es wird einstimmig beschlossen: es solle die Verbindung der politischen Verwaltung mit dem Gemeinbewesen aufrecht erhalten und zu diesem Zwecke die Grundbestimmungen als Garantie für das angenommene Princip im Entwurfe der Grundzüge zur Regelung des Gemeinbewesens im Sachsenlande niedergelegt werden.

Dem gefaßten Beschlusse gemäß werden die offen gebliebenen Artikel des Entwurfes in Verhandlung genommen und mit Artikel 69 begonnen.

Zu Artikel 69 stellt der Wülböcherer Deputirte Dr. Link in den Antrag: Abßatz 2 solle lauten: „Die Mitglieder des Magistrats werden aus „den dazu befähigten Competenten von der Communität auf Lebenslang „gewählt.“

Der von den Deputirten Balamiri und Dr. Rein unterstützte Antrag wird von der Mehrheit abgelehnt.

Zu Artikel 69 stellt der Hermannstädter Deputirte Dr. Zekeli im Sinne seiner Instruction gestellte Antrag: es sollten die Artikel 69 und 70 wegzfallen und aus Artikel 71 die Worte „in den Städten“ gestrichen werden, wird nicht unterstützt und entfällt.

Zu Artikel 69 wiederholen die Mediascher Deputirten Dr. Binder und Dr. Rein den in der 24. Sitzung am 17. April l. J. gestellten Antrag, worüber, weil der Artikel offen blieb, nicht beschlossen wurde. *)

Der Antrag wird nicht unterstützt und entfällt.

Zu Artikel 69 stellt der Hermannstädter Deputirte Schneider im Sinne seiner Instruction den Antrag: der dritte und vierte Abßatz des Artikels solle lauten: „Aus der Reihe der Magistratsräthe (Senatoren) wählt „die Communität den Bürgermeister und den Stadthauptmann auf die Amts- „dauer von sechs Jahren, nach deren Ablauf derselbe wieder gewählt wer- „den kann.“

„Bezüglich des Bürgermeisters haben die Communitäten jedoch das „Recht, denselben ausnahmsweise auch außerhalb der Senatoren zu wählen.“ „Fällt nach der Amtsperiode von sechs Jahren die Wahl auf einen „Andern, so tritt der gewählte Stadthauptmann oder Bürgermeister in den Dienst „als Magistratsrath zurück, und hat der Letztere, falls er außerhalb der „Senatoren gewählt wurde, diesen Dienst als Supernumerär-Magistratsrath „zu versehen.“

Der Antrag wird nicht unterstützt, entfällt und Artikel 69 wird un- verändert beibehalten.

(Schluß folgt.)

Anregungen und Bilder von einer Geschäftsreise in Siebenbürgen.

X.

Politische Parteinellungen. **)

Dritter Artikel. (Die Rumänen. ***)

In Großwarden und am Weg von da weiter nach Siebenbürgen bereich erkenne man unter dem gemischten Landvolk die zahlreichen Walachen. In Ungarn bezeichnet man sie noch mit diesem Namen.

In Siebenbürgen heißen sie auf das Verlangen ihrer Führer und nach einer bezüglichen Verordnung der Regierung vom Jahre 1851 in der Sprache der übrigen Volksstämme und in Schriften „Rumänen“ — wie sie sich von jeher in ihrer eigenen Sprache genannt haben. In näherer Erklärung seien Viele die Bezeichnung „Daco-Rumänen“ zusammen. Sie werden nämlich für die Nachkommen der alten romanisirten Dacien

angesehen und somit bilden sie die ältesten Einwohner im Umfang des alten Daciens, d. i. des östlichen jetzigen Ungarns, Siebenbürgens, der Bucovina und der Donaufürstenthümer (Walachei und Moldau). — In allen diesen Ländern kamen sie unter die Vormächtigkeithier der eroberten Magyaren und dort der Türken.

In Siebenbürgen mochten sie bei der Eroberung durch die Magyaren in die Gebirge sich mit ihren Herden zurückgezogen haben. Am Saum der Gebirge und in denselben erkennt man in der Anlage ihrer reinromänischen Dörfer die Ursprünglichkeit derselben. In den gemischten Orten der Niederungen sieht man aus der Lage ihrer Wohnungen, welche gewöhnlich um die compacte Anlage der Sachsen oder Magyaren sich als die äußeren Punkte anreihen, die spätere Niederlassung.

Die Rumänen bildeten ehemals in der Masse die Unterthanen des magyarschen Adels in Siebenbürgen, und inwiefern Körperschaften der Sachsen adelige Güter besonders an der Grenze gegen die Walachei besaßen, auch der Sachsen. In eigentlichen freien Sachsenland und in einigen freien Orten des Szeklerlandes waren sie wohl keine Grundhörige, denn dieses liegen die östlichen Verfassungen nicht zu; doch es war durch die Bevorzugung der „receptirten“ Religionsbekenntnisse und der herrschenden Volksstämme, rücksichtlich durch die adelige Alleinberechtigung, dafür gesorgt, daß der Walach, als dem nicht-receptirten griechisch-orientalischen Glaubensbekenntnisse angehörig, und selbst wo er unter der Kaiserin Maria Theresia in die „Union“ mit der katholischen Kirche getreten war, durch den compacten Widerstand der herrschenden drei „Nationen“: Ungarn, Szekler und Sachsen, von den öffentlichen Aemtern im ganzen Land und selbst unter den bürgerlichen Sachsen, hier auch von den Jünsten und städtischen Repräsentanten, systematisch fern gehalten ward.

Da trat im Jahr 1848 durch die Beschlüsse der Landtage in Ungarn und in Siebenbürgen die Aufhebung aller Grundhörigkeit und die Gleichheit aller Staatsbürger ein.

Sie kam auch einigen unterthänig gewesenen Magyaren und Sachsen im Land der Ungarn zu gute; im Großen genommen aber war sie hauptsächlich eine Emancipation der Walachen.

Bevor noch der Landtag von Siebenbürgen im Juni 1848 zusammen trat, um es dem versammelten Reichstag in Ungarn in großartigen Beschlüssen gleich zu thun, hatten sich schon die Walachen um einige Wochen früher bei Blajendorf, dem Sitz des griechisch-unioniten Metropolitens, zu vielen Tausenden versammelt, und ihre Befreiung beschlossen. Sie nannten den Versammlungsort nachher das „Freiheitsfeld“. Sie erschienen darnach mit ihren Forderungen vor dem Landtag in Klausenburg und erhielten die Gewährung in einem Unweg, nämlich in dem bekannten rathen Beschlusse über die angenommene politische Union mit dem überaus liberal gewordenen Ungarn. — Diese Union führte zur Beilegung an allen darauf gefolgten und daraus entstandenen blutigen Ereignissen.

Aber während die Walachen in Ungarn im Gefolge der Magyaren die Ereignisse und die Leitung zum Aufstand gegen die Regierung in Wien ertrugen, entwickelten sie in Siebenbürgen eine selbstständige, gegen die Magyaren gerichtete Auffassung der, zu Racen-Herrschaft und Zertrümmerung des Reiches mißbrauchten Freiheit. Beide Theile arreteten in mißverstandenen Kampfe für und gegen, in grausame Verwüstungen und gegenseitige Hinrichtungen aus.

Im Kampfe der Regierung gegen die Revolution, bis zu deren Ueberwältigung, standen die Walachen auf Seiten der Regierung, eine Beihilfe bietend, von welcher viele Kenner der damaligen erschütternden Ereignisse in Siebenbürgen behaupten, daß sie besser nicht hätte angenommen werden sollen.

Doch die starre Abneigung des adeligen Magyarenbums stellte die Regierung leider auch fernhin durch alle Stadien der Entwicklung der hiesigen, eigenthümlichen Verhältnisse nöthigen, hinunter in die sociale Tiefe der Walachen zu greifen, um Stützen und Mittel für ihre Intentionen zu finden.

Die Walachen, von heute auf morgen ein Emporkömmling geworden, und nun „Rumänen“ genannt, mußten in der Verwaltung des Landes während der Wachsperiode stark verwendet werden. Mit Eifer traten sie in die neue Laufbahn. Ihre Jünglinge besuchten eifrig die entsprechend organisirten Schulen; — während die Magyaren sich von den Schulen und den Aemtern zurück hielten.

So bereitete sich eine Erscheinung eigenthümlicher Art vor. Nach kaum 12 Jahren vermögen heute die Rumänen den Magyaren im öffentlichen Leben und in der Verwaltung des Landes so viele geeignete Jurisprudenz entgegen zu stellen, daß sich die Wage bald zu Gunsten der Rumänen neigt, deren Corpshäuten bereits die einflussreichsten Stellen im Lande bekleiden, geschult in der Praxis der bestehenden österreichischen Gesetze und Verwaltungsnormen, und gestützt, um auch auf parlamentarischem Gebiete die Spitze bieten zu können.

Und in dieser gehobenen Stellung und Stimmung, was sind wohl die politischen Absichten dieser berechtigten Masse von Weibern, den großen Fragen des Tages gegenüber? — Ich will vor Verantwortung dieser Frage die socialen Elemente dieses Volksstammes in Betracht ziehen. Aus dem Zustand derselben gehen naturgemäß und ihrer kaum bewußt, die politischen Strebungen der Rumänen hervor.

Ich gehe an die Beobachtung der Rumänen in Siebenbürgen, ohne an jenem Vorurtheil zu leiden, welches die früher bevorzugten Stämme dieses Landes in der unbefangenen Auffassung von Zuständen und Ansprüchen der Rumänen öfter stört und ungerecht macht. — Dafür aber daß ich es mit dem Bewußtsein meines Wohlwollens sagen, daß ich die hiesigen Rumänen eben so stark in siebenbürgischen Einseitigkeiten verfangen sehe, wie die Ungarn und Sachsen es sind, und werde dieses ohne Scheu nachweisen.

Sie haben keinen nationalen Adel; keine unabhängigen Großgrundbesitzer. Sie haben einen geringen Mittel- oder Bürgerstand. Wohl die rumänischen Handelsleute in Kronstadt, die Träger des siebenbürgischen Handels nach dem Ausland, sind recht wacker. Sonst sind die Rumänen so recht ein Bauervolk; die Träger der großen gemeinen Viehwirtschaften und des gemeinen Landbaues. Das ist größtentheils nicht jener Bauernstand, welcher seit Menschengebenden in behäbigem Gleichmuth die Grundmacht im

kleinern Grundbesitze und das sociale Beharren bildet; sondern da sie bisher außer dem Kreise der berechtigten Classen Siebenbürgens gestanden, haben die Rumänen sich noch nicht die Auffassung, noch nicht den Instinct für ein Gemeinwesen angeeignet, welches auf der Sicherheit der Rechte Aller gegründet sein muß.

Sie sind im Sprung von tiefer Knechtschaft zur Freiheit, und zur Beilegung am bisherigen Eigenthum der Grundherren, dann durch die demoralisirenden Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 in ihren Rechtsbegriffen und dem Autoritätsglauben in Verwirrung gekommen, ja in den extremen Uebergängen von der Wachsperiode der Verwaltung in den Kémény-Mikó'schen Anarchismus sind sie des Glaubens an eine feste Regierung verlustig geworden, sofort einiger Neigung zum Communismus im privaten und im öffentlichen Rechte verfallen. Ordnung und Sicherheit im Feld und im Wald leiden in Siebenbürgen durch den eigenthümlichen verwahrlosten Rechtsfinn der Rumänen; während ohnehin auch der Szekler nicht viel Achtung vor fremdem Eigenthum hegt. Selbst der Sachse ist noch weit von jenem achtungsvollen und sorgfältigen Sinn in Feld und Wald, welcher diesem schönen Land Siebenbürgen die beste Cultur und den höchsten Wohlstand verleihen könnte. Szekler und Sachsen haben daher nicht Recht, wenn sie von ihrem Standpunkt gar so tief auf den weiden- und waldbewirtschaftenden Rumänen herabschauen.

Ich habe den Rumänen gesehen auf der sogenannten mezőség, dem hügeligen, waldlosen Mittelland Siebenbürgens zwischen Klausenburg und Maros-Bászsehely, wo der rumänische Bauer untreulich am tiefsten steht, in Gemeinden, deren Ordnung noch wenig zum Bürgerbewußtsein und Gemeinfinn leitet, in elenden Erdhütten neben den Schößern des magyarschen Adels wohnt, mit getrocknetem Kibderrisch feuert, im Zweifelder System den reichen Acker armfelig bauet und schönes Hornvieh auf den weiten Weiden nachlässig zücht.

Hier wäre Raum für die doppelte landbauende Bevölkerung. Das benachbarte Szeklerland dagegen ist für seine unfruchtbare gebirgige Lage und die geringe Industrie überflüssig. Man fragt sich unwillkürlich, warum die großen Grundbesitzer auf der Mezőség ihre Ländereien nicht mit Szeklern colonisirten? Guter antwortet hierauf: daß dem Edelmann der unterthänige Rumäne willkommener gewesen sei, als der eigenmächtige Szekler. Der Andere meint: der Szekler bleibe lieber in Armut in seinen Bergen und Wäldern bei den vielen Sauerbrunnen und im wechsellöblichen Leben eines wandernden Mähers und Arbeiters und Diensthofen in Siebenbürgen und in den benachbarten Donaufürstenthümen, des Holzhandels bis nach Ungarn, des Sauerbrunn-Händlers nach den Niederungen des Landes, des Tabak-, Salz- und Zucker-Schwärzers an der moldauischen Grenze u. s. w., als daß er sich an den Acker auf der Mezőség binden ließe, wo schon die hohen Zuchtthiere ihm nicht so gut, wie seine feinen kleinen Däsen und die unwerthlichen kleinen Pferde in den Szekler Gebirgen gefallen; ja wo ihm der Mangel des Waldes und des frischen Quellwassers und die ganze Stetigkeit solchen Bauernlebens der Tod sein würde. Ich aber glaube, es würde sich die Vorliebe des Szeklers für seine Berge und ihre Schätze überwinden lassen an Orten der Mezőség und des übrigen, häufig dünn besetzten Siebenbürgens, wo Wälder sind und sich anlegen lassen und Wasserreichthum herrscht; und der Szekler würde sich schon lassen lassen zu nützlichen Anstellungen; wenn nur die großen Grundbesitzer die Mittel und den Sinn dafür hätten, um auf ihren halbunfruchtbaren Ländereien lohnende Colonien anzulegen.

Ich habe den Rumänen gesehen, unter arbeitenden Magyaren und Sachsen gemischt; und er erschien mir coltriviter, wie auf der Mezőség. Unter den Sachsen und Magyaren bearbeiten sie an den Höhen der Maros- und der Kofelthaler die treffliche siebenbürger Rebe. Doch es bewährt sich auch in Siebenbürgen, daß der Weinbauer, von welcher Nationalität immer, nicht in so geordneten Umständen sei, als der Kornbauer. — Den Kukuruzanbau betreibt der Rumäne mit Vorliebe. Der Kukuruz (Mais) gibt ihm sein tägliches Brod. Aber die Sachsen an den beiden Kofelthälern übertreffen ihn im Fleiß und besserer Benützung des Bodens selbst für den Kukuruzanbau. Die wahren Kornbauern sind im Lande die Szekler im Karumpel und am Maros, und die Sachsen in ihren fruchtbareren Gebieten. — Der fruchtbarste Theil Siebenbürgens ist gleichwohl von Rumänen bewohnt. Das sind die mittleren Theile des Landes und die Gebiete an der untern Maros bei Enyed, Karlsburg, Mühlbach, Broos, Déva. Diese Gegenden sind nicht in dem besten Zustand der Cultur, in welchem die minder fruchtbaren Niederungen in den Händen der Sachsen und der Szekler stehen. — In den siebenbürgischen Erzgebirgen um Nagyság und Abrudbánya herum ist wieder die arbeitende Kraft diejenige der Rumänen. (Hier sogenannte Mozen). Ein armes, in seiner Art sehr thätiges Volk, dessen hoher, kräftiger, blonde Menschenschlag. Der größeren Theil von ihrer Industrie ziehen die Speculanten in Erzgen und geprägten Wägen und die Kuren-Eigenthümer. Der Ackerbau ist hier natürlich ein geringer. Dagegen verfertigen die Mozen viele gemeine Holzwaaren und verführen sie zum Wirtschaftgebrauch auf Wagen und Saumrossen in das umliegende Flachland. In den Eisenwerken um Vaida-Hunyad sind gleichfalls die Rumänen und romanisirte Deutsche (in Sebeşhely) die Arbeiter. Die Leitung in den wichtigen Montanwerken Siebenbürgens dagegen führen Deutsche und Ungarn. — Der Eifer der Rumänen, sich durch Studien zu Beamten auszubilden, hat seit seiner Entfaltung in den letzten 12 Jahren sich auf die Bergwissenschaften nicht geworfen.

Endlich komme ich auf den Strich rumänischer Dörfer an zu sprechen, welche sich an den, gegen das Innere Siebenbürgens schroff abfallenden Karpathen im Süden des Landes hinziehen und eine zahlreiche Bevölkerung in sich bergen, die jene eigenthümliche Viehzucht im Winter auf den Weidplätzen der Walachei und jetzt mehr noch Bulgariens, und Sommers auf den Alpenweiden der Karpathen betreiben. Die Hauptgruppen liegen an den Pässen, die nach der Walachei führen. Vom Vulkan-Paß hinauf bis nach Szász-Györa hinter Mühlbach ziehen und schlachten sie die vielen Ziegen, weniger Schafe. Vor dem Dufcher-Paß bei Neuzmarkt liegt das schafreiche Sina. (Sollt 120,000 Stück sein.) Nicht weit davon ist das große Szeklyje. Neben dem Rothbüchener-Paß das schneeflockenschwärmende Restina. — Dies sind die Hauptorte jener großen Gruppe rumänischer Viehökonomie, die den Namen der Zuzjani haben, weil sie in Schafpelzen ge-

*) Siehe Nr. 94 dieser Blätter.

**) Fortsetzung aus Nro. 65 dieser Blätter.

**) Per varios casus veripäet eingelangt.

bildet vom Kopf bis zum Fuß, auf schwerfälligen, mit Quersäcken behängten Fellen, deren eines dem andern mit dem Halfterstrang am Schweif angehängt wird, in schleppender Bewegung nach ihren Heerden ziehen. Die Zugjungen sind es, die den siebenbürger Weinlese, Schaf-, Unschlitt- und Schweinefleisch erzeugen und in den Handel bringen.

Die andere Gruppe ist diejenige der sogenannten Mokani, welche hauptsächlich in den großen Ortschaften an den Pässen bei Kronstadt, dann in den Székler-Gebirgen hinauf in Beregg am Djezer Paß gegen die Moldau wohnen; selbst noch bei Göt-Olymeich in ziemlicher Anzahl vorkommen.

Mit der großartigen, auf Weidewanderungen zwischen hier und den Donauuferhöfen betriebenen Schaf- und Rind-, dann Pferde- und Hirschkraut-Verwaltung, hauptsächlich derer aus den sogenannten Siebendorfern und in Försburg bei Kronstadt, steht der große Productenhandel dieser Stadt und die Ausfuhr der Kronstädter Manufacte (Bekleidungs- und Wirtschaftsgüter) gegenwärtig für den Vauerbedarf in den Donauuferhöfen (Brajkovenen genannt) im Zusammenhang. Die wohlhabendsten und größten Dörfer und die größte Stadt Siebenbürgens, das handelsreibende Kronstadt, verdanken dieser Viehwirtschaft der Rumänen ihre solchartige Existenz. Die Sachsen vertreten dabei vorwiegend die industriellen Zweige und den eigentlichen Landbau im Flachland zur Deckung der Bedürfnisse von dieser Seite; während die Rumänen die bewegliche Viehwirtschaft und die Producten-Ausfuhr aus dem Auslande in den Händen haben. In der bedeutendsten volkswirtschaftlichen Thätigkeit um den Mittelpunkt Kronstadt ist diese herkömmliche Vertheilung der einzelnen Fächer interessant. Vergessen wir nicht, daß das nahe Széklerland reichlich durch seine Producte des Landbaues und die fleißigen Hände seiner Arbeiter und Diensthöfen beiträgt. In Kronstadt und Umgebung sind so die 3 Hauptstämme des Landes sich friedlich näher gerückt und sind sich zum Bedürfnis geworden. Handel und Gewerbe haben hier ihre verschmelzende und versöhnende Macht bezeugt.

Uebrigens sind die großen ökonomischen und socialen Interessen, welche sich in Siebenbürgen an die Ausnutzung seiner natürlichen Schätze knüpfen, stark und mit Achtung erfüllend, in den Händen der Rumänen. Sie bewohnen außer dem Land der Székler, hauptsächlich die Gebirge des Landes. Deren Schätze würden unwerthet bleiben ohne die Rumänen. Ihre Neigung zur Weidewirtschaft, die man im Flachland öfter als eine Fessel des Ackerbaues fühlt, kommt dem Lande in seinen zahlreichen Gebirgen zu Statten, wohn Neigung und Kräfte des Sachsen und Ungarn nicht reichen.

Dem Rumänen kommen seine einfache Lebensweise und die geringen Bedürfnisse zu Statten; so wie auch sein thätiger Erwerbssinn ihn in allen den verschiedenen Verhältnissen der Landeshälfte aufkommen läßt. Wo der Sache und selbst der Székler nicht mehr gehorchen, da besteht der Rumäne. Sie sind unter den hiesigen Menschenrassen, was die Weide unter den Bäumen. Die Sachsen sind die Buchen; die Ungarn die Tannen. Das Schaf ist das Viehweidvieh der Rumänen. Das Hornvieh und das Zugpferd des Sachsen; das Reitpferd des Ungarn. Auch daraus könnte man Schlüsse auf die Volkstheorie ziehen.

Was die Rumänen für die Fortentwicklung der siebenbürgischen Cultur noch werden können, zeigt die Erscheinung, daß sie bereits in den am meisten vorgeschrittenen Theilen des Landes, im Sachsenland, wo ihnen bürgerliche Ordnung und Freiheit mehr zu Statten kam, einen Hauptfactor der gehobenen Volkstheorie bilden. Aus diesen Gruppen gingen auch die meisten ihrer jetzigen Führer und Intelligenzen hervor. Die Hirtenjöhne stehen heute an der Spitze der öffentlichen Geschäfte. Ein Hauptmerkmal des rumänischen Volkslebens ist der politische Einfluß ihrer zahlreichen Stämme. Es ist eben der griechisch-orientalischen Anschauung angemessen, daß kirchliche und weltliche Auctorität aus einer Quelle fließt. Uebrigens drängen auch die besonderen Verhältnisse in Siebenbürgen bis vor Kurzem den Rumänen, daß er ihm sein geistliches den Bestand einiger geistiger Kraft suche, da er ihm sonst nicht geboten ward.

Wenn die Rumänen in Siebenbürgen wirklich stark in orientalischem Wesen verfangen blieben, so vermindert es gewiß nicht nur der starke Verkehr und die taufendfältigen täglichen Wanderungen der Rumänen nach der Walachei und zurück, welche sie bis heute kurzweg „das Land“ (Zara) nennen; sondern die Ungarn und Sachsen haben sie seit jeher von sich und ihren Rechten fern gehalten und somit von abendländischem Wesen weg, dem orientalischen zugewendet. — Die sociale, geistliche und häusliche Trennung dauert bis heute zwischen Ungarn und Sachsen einerseits und den Walachen andererseits. Eben zwischen Ungarn und Sachsen kommen vor; aber nicht zwischen diesen und den Rumänen. — Auffallend ist, daß zwischen den in Kronstadt und Hermannstadt lebenden Griechen und den Walachen dieselbe Abstoßung besteht.

Dieses zahlreiche rumänische Element in Siebenbürgen also befindet sich nunmehr auf dem freien politischen Kampfplatz in Siebenbürgen, und zwar fast überall als die Mehrzahl unter Ungarn und Sachsen gemischt, den Groß im Herzen ob des früheren Unrechts, und voll des Mißtrauens gegen die ehemaligen Dränger. In ihrem lebhaft erwachten Begehren nach politischen Rechten sind sie von keinem rechtshistorischen Sinn geleitet. Den übrigen vorbereitend gewordenen Nationalitäten gegenüber befinden sie sich jetzt wohl in dem anerkannten Recht der Gleichheit; aber die vielfach gebliebenen Formen des alten privilegierten Gemeinweins in Siebenbürgen, und die Gewohnheit der alten Bevorrechtung stehen ihnen noch im Wege.

Das alte siebenbürgische Staatsgebäude hat wohl den Grund verloren. Doch es steht noch auf einigen geborstenen Pfeilern in der Luft hängend; während ein Fickwerk des Zufalles, der Noth, der Annehmung, des Trostes, der Spießbürgerlichkeit, der verschiedenen Richtungen u. s. w., das Innere unwohlthümlich gemacht haben.

Sie streiten in wahren Leidenschaften über den Plan zum neuen Gebäude. In demselben wollen die Rumänen ihr Unterkommen nach ihrem Sinne haben.

Während der lehrreichen „constitutionellen Zeit“, wie der magyarische Adel den kurzen Nummel zur Verfassung des Octoberpatentes im Jahre 1861 bezeichnet, bewirkten die beiden Hofkanzler eiligst die Vereinigung der drei siebenbürger Comitats: Krassna, Zarand und Kövár, in denen über 200,000 Rumänen wohnen, mit Ungarn. In Ungarn nämlich erscheint die magyarische Herrschaft durch diese rumänische Volkszahl weniger bedroht. In Siebenbürgen aber hätten 200,000 Einwohner die Mehrzahl der Rumänen gefährlich gehoben. So sind deren gegenwärtig nur etwas mehr als die Hälfte der sämmtlichen Bevölkerung Siebenbürgens, indem neben Magyaren, Székler und Sachsen doch auch die Griechen, Armenier, Juden und Zigeuner (diese 4 Völkergattungen wenigstens ihrer 100,000) in das Gezeugs-Gewicht fallen.

Die rumänische Hälfte der siebenbürger Bevölkerung ist in großer politischer Bewegung. Es ist nicht anders denkbar, neben den Magyaren, welche in der Krisenfrage nach Pest, und neben den Sachsen, welche nach Wien drängen. Der Rumäne ist getheiltes Herzens.

Es kommt auf ihre Führer an. Der gemeine Mann ist zu einem politischen Willen nicht reif. Die Führer neigen allmählich zu dem Gedanken hin, daß weder ein Wiener, noch ein Pestler Reichstag für Siebenbürgen nöthig sei. Nachdem der magyarische Adel den Platz in den Aemtern räumte und so den Rumänen einen Vorgesicht davon zuforumen ließ, daß ihre größere Volkszahl nunmehr zur Grundlage für eine rumänische Beherrschung des Landes dienen könne, so sind sie mehr für ein selbständiges Siebenbürgen eingenommen worden. Einige Rumänen sind plötzlich zu Stimmführern für einen eigenen siebenbürger Landtag, mit allen den alten Bestimmungen in Militär-, Steuer- und Handelsfachen geworden; während die Sachsen in diesen Punkten sich an das Gezeugs-Gewicht angeschlossen; die Magyaren aber eine gängliche Centralisirung aller Gewal-

ten in einem selbstständigen, vereinigten ungarisch-siebenbürgischen Reichstag zu Pest suchen.

Die rumänischen Führer sind größtentheils von dem extrem-democraticischen Grundsatze der politischen Berechtigung nach der bloßen Volkszahl durchdrungen. Das Gleichgewicht in den Mächten des socialen Beharrens bei großen und kleinen Grundbesitz, (ungarischer Adel, — dann sächsischer, ungarischer und rumänischer Bauer), dann in der Mitte zwischen diesen beiden die sociale Bewegung bei dem mit Recht sogenannten Mittelstand (sächsischer, ungarischer und rumänischer Bürger, Gewerbsmann, Künstler, Gelehrter, Beamter, Geistlicher u. dgl.) scheint den rumänischen Führern öfter nicht so beachtenswerth. Es ist ja eben die Sitte und die neubende Anschauung in Siebenbürgen, den Staat und die Gesellschaft nicht als eine Einrichtung zur Verwirklichung gleicher realer Interessen des gemeinschaftlichen Verkehrs zu betrachten, innerhalb welcher wohl jede Volksthumlichkeit bestehen mag, soweit die Gesetze des Zusammenlebens ihr den hinlänglichen Raum vergönnen, sondern sie mühen sich ab, den Staat zu einer Anstalt für nationale Beherrschung zu machen, die Ungarn nach dem bloßen historischen Recht, ohne der vernünftigen Zwecke zu achten, — die Rumänen nach dem bloßen Zahlengewicht der Bevölkerung, und die Sachsen nach dem Bedürfnis der österreichischen Reichseinheit, welche die deutsche Führerschaft im großen Ganzen zur Folge hat.

Selbst die Sachsen aber suchen die Reichseinheit vorerst in provincialen Ansehenberechtigung für sich, als einem früheren nationalen Landstand. Die Rumänen wollen nun par-tout eben so ein nationaler Landstand werden, wie die Ungarn, Székler und Sachsen es bisher waren.

Ein nationaler Landstand ist ein siebenbürgisches Curiozum. Das alte Siebenbürgen war eigentlich eine staatliche Vereinigung dreier Landesabtheilungen: Ungarn, Székler und Sachsenland; jedes derselben mit verschiedener innerer Einrichtung begabt und nur in einigen gemeinschaftlichen höheren Angelegenheiten in Vereinigung stehend. Jede dieser Landesabtheilungen war eine „Nation“ — somit ein staatliches Gemeinwesen für sich, wenn auch Magyaren und Székler eines Stammes waren und überall auch der Stamm der Balachen das Land mitbewohnte; bis fortgeschritten mit der Abnahme dieses mittelalterlichen Sonderlebens die Nationalität der Rumänen „Nation“ sanken und endlich jetzt der erbabene Gedanke der österreichischen Reichs- und Reichseinheit, das höchste Polodium für constitutionelles Recht, geschützt von den Millionen eines großen Reiches — die verschiedenen Volkstämme einladet, die österreichische politische Nationalität anzunehmen und fernerhin die natürliche Nationalität als eine innere Angelegenheit der persönlichen Bildung, Erziehung, Literatur, der Familie, der Kirche und Gemeinde zu betrachten.

Allerdings läßt sich politische und natürliche Nationalität nicht so ganz trennen, da der vorzüglichste Ausdruck der letzteren, die Mutterprache zum Mittel im staatlichen Verkehre dienen muß. Wohl, so können hierüber gewisse Regeln des gleichen Rechts und der Gegenseitigkeit eingeführt werden, welche jeden der verbundenen Volkstämme nöthigt, neben der eigenen Mutterprache die des unternommenen Volkstammes zu lernen und mit zu gebrauchen, und es kann eine Einigung darüber stattfinden, welche unter den mehreren Sprachen als die meist verbreitete zur Vermittlerin dienen soll in Fällen, in denen sonst keine Verständigung möglich wäre. Jedoch eine weitere Vorsorge für die Sprache und wegen der Sprache für den öffentlichen Verkehre zu treffen, liegt außer dem Zwecke eines staatlichen Gemeinweins, welcher Natur es immer sei. Nehmen wir das diezigeigliche freie Englan, die Schweiz, dann Nordamerika. Diese freiesten Staaten lösen glücklich das Bedürfnis der verschiedenen Zungen in ihrem Mittel, indem sie sich alles Zwanges entziehen und sich dem selbst regelnden Bedürfnisse überlassen. Unsere Sprache und Uebereibungen bis zu allerlei feststehenden politischen Abgrenzungen und Ansehenberechtigung wegen der Sprache, und in dem diese zur Hauptsache im Staate gemacht wird, kommen sonst nirgends vor, als in Oesterreich, seit nämlich die Magyaren die Verbreitung ihres interessanten Volkstammes zu einer Angelegenheit des Staates zu machen anfingen.

Und dieses Sprachenfieber will leider nicht aufhören, so lange eben in Ungarn die Absonderlichkeit eines magyarischen Staates im Staate zugelassen wird.

Die Rumänen in Siebenbürgen sind mit den übrigen Volkstheorien von dem unendlichen Eifer für die eigene Nationalität ergriffen, daß sie vor Allem von einem siebenbürgischen Landtag, welchen sie dringend wünschen, die sogenannte Nationalisirung als landständische Nation, d. i. ein besonders politisches Gemeinwesen, dessen Charakter auf der rumänischen Volkstheorie beruhe, verlangen.

Haben es die Ungarn, Székler und Sachsen so gehabt, die Rumänen wollen es auch haben.

Selbstamer Gedanke! Selbstame Erscheinung jetzt in den Zeiten der gefallenen Landstände und bei der gleichen Volkstheorie nach den großen Interessen, welche aus den natürlichen Ständen, d. i. aus den Hauptgruppen des Groß- und Kleingrundbesitzes und dem Mittelstande, hervor gehen! Jetzt soll in einem Landtage, in welchem die Rumänen eben nur auf dem Prinzip der Interessenvorstellung und der Rechtsgleichheit gelangen, eine mittelalterliche Nationalisirung als Landstand zu wünschen sein?

Werden denn zu dem bevorstehenden siebenbürger Landtag die Magyaren als der historische adlige Landstand, die Székler als das alte Gemisch von adelig militärischen und die Sachsen als bürgerlicher Landstand berufen werden? Werden sie wieder als die drei Nationen und vier Religionen aufzutreten wollen? — Wenn ja, dann müssen die Rumänen in derselben Weise sich zu sichern suchen. — Es wird aber nicht der Fall sein. — Es kann bei dem bestehenden allgemeinen Staatsbürgerthum nicht der Fall sein. Der siebenbürger Landtag wird auf dem Prinzip der nach den natürlichen gemeinsamen Volksinteressen geordneten Volkstheorie beruhen, ohne nach der Nationalität in anderer Weise zu fragen, als indem er den sprachlichen Verkehre in drei Zungen gleichberechtigt anerkennt. — Auf dieser Grundlage ist ein „nationaler Landstand“ der Rumänen oder einer der übrigen Volkstheorien ein Anachronismus, eine Unterscheidung ohne Sinn geworden.

Doch ich werde auf diese „siebenbürgische Frage“ im nächsten Artikel zurückkommen. Sie bezieht eben die politischen Richtungen bei allen Nationalitäten im Lande, und ist also ein Gegenstand der Auffassung bezüglich der jetzigen Zustände im allgemeinen, wie sie sich im Eingreifen aller hiesiger Volkstheorien und im gegenseitigen Bestimmen ihrer Absichten darstellen.

Von den Rumänen insbesondere will ich noch bemerkt haben, daß ihre zweifelhafte Haltung in der Frage: ob Wien, oder Pest? mehr noch als bei der übrigen Bevölkerung der Fall ist, die Nahrung in dem lehrreichen selbstanklagenden Weichen der kaiserlichen Behörden aus dem Lande findet. Dem kurzen Gemessen im großen Ganzen mußte es als eine Schwäche, als ein Bekenntnis der Schuld erscheinen, daß die gebobne höchste Auctorität plötzlich ihr Schiff in Siebenbürgen abtrakte und es den Winden überließ. Es ist dem orientalischen Sinn insbesondere eigen, sich eher an den Starren zu halten. Wissen sie doch nun plötzlich auch von Schwächen und Fehlern zu sprechen, welche sie zum Glauben ermuntern, ein (gedachter) Zustand der größtmöglichen Selbstständigkeit Siebenbürgens werde besser sein, als eine obnehin von ihnen orientalisches aufgefaßte Abhängigkeit von Wien.

Doch es ist noch immer zu hoffen, der alte Zug zum mächtigen Kaiser in Wien, das Aendenken an den Schutz, die Verleihungen, die aus dem Geiste und aus der Macht Oesterreichs den siebenbürgischen Rumänen von jeher geworden sind, werden auch bei ihnen in entscheidenden Augenblick den friedlichen Sieg für das geeinigste Oesterreich, für die Befestigung des Reichsrathes in Wien davon tragen. *)

*) Die Resultate des Rumänencongresses haben der Divination des gebrühten Herrn Correspondenten kein Dementi bereitet.

Grundsteuer- Provisorium.

Mediaisch, 28. April 1863. In No. 85, 87 und 89 der „S. Ztg.“ vereinigt mit dem „S. B.“ ist unter der Aufschrift „Grundsteuer- Provisoriums- Angelegenheiten“, ein Aufsatz der Verantwortlichkeit übergeben worden, welcher, nach dem Eingange zu urtheilen, eine Erwiderung auf den Artikel aus Mediaisch, vom 20. März, in No. 75 zu sein, hauptsächlich aber den Gemeinden bei dem einzuhaltenden Verfahren zur Orientirung dienen zu wollen scheint.

So viel wir uns von diesem Aufsätze versprochen, als wir ihn zu Gesicht bekamen, eben so sehr sehen wir uns nun, — da er in seinem ganzen Umfange mit wohlgezählten 44 §§. und einigen Formularein, und vorliegt — in unserer Erwartung bitter getäuscht; denn abgesehen von den misslungenen Widerlegungen des Artikels in No. 75, sind wir aus den unzulänglichen §§. nicht klüger geworden, als wir es auch vorhin gewesen. Und wir können uns der Bemerkung nicht enthalten, daß ein Artikel von ganz privatem Charakter, in §§. abgefaßt, einem jeden Leser wenigstens sehr sonderbar erscheinen muß; da §§. bisher nur in der Gesetzgebung gebräuchlich, und auch in den letzten 10 Jahren nur die, auf die öffentliche Verwaltung Bezug habenden Anordnungen, Reichs- und Landesregierungsblätter in Paragraphenform erschienen sind; und nie hat sich eine Privatperson noch so weit erlaubt, seine Ansichten, Auffassungen oder selbst Behauptungen in §§. abzufassen; da es ja in jeder Schrift und Sprache, wenn man ihrer vollkommen mächtig ist, unzählige Arten giebt, seine Gedanken jedem verständlich zu machen.

Wir überlassen es dem Herrn Einsender des Artikels in No. 75, seine Gegenbemerkungen zu machen; unser Aufsatz ist nur gegen die, angeblich den Gemeinden zur Orientirung dienenden, cumulativen Behauptungen gerichtet; und wir beginnen unsere Widerlegung, obwohl es auch nicht ganz logisch zu sein scheint, beim letzten, d. i. beim §. 44, wo wir glauben, bemerken zu müssen: daß der Herr Verfasser des Artikels „Gr.-Str.-Pr.-Angelegenheit“ zu einer Behauptung in Paragraphen sich wirklich aufgedrungen hat, und wie es scheint, nur aus dem Grunde, um der Auffklärung: warum nun diejenigen Gemeinden, welche nach dem Vorkauf der Inspectors-Note vom 17. Mai 1862, §. 306, mit geeigneten Individuen versehen, die Besitzberechtigung nicht vornehmen dürfen? weislich auszuweichen. Denn die in §. 8 aufgestellte Behauptung: „daß die zur Durchführung der Besitzberechtigung geeigneten Individuen wegen Unfähigkeit der Zahlungsleistungen von Seite der Gemeinden, diese Arbeiten abgelehnt haben“, muß wenigstens bezüglich der Mediaischer Stublgemeinden als unwahr bezeichnet werden, da ja gerade die Nichtausführung der Operate die Veranlassung zu jenem Artikel in No. 75 die Veranlassung gewesen sein mag.

Die Behauptung zu dem neuen Durchführungs-Modus sammt Formulare zum anzulegenden Manuale haben wir noch vor dem Erscheinen des, in 44 Paragraphen abgefaßten Artikels „Grundsteuer- Provisoriums- Angelegenheit“, im Wege des Mediaischer Stadt- und Stubls- Magistrats vom Recl.-Unters.-Inspectorat No. 1 in Hermannstadt, und auch die Behauptung ähnlich erhalten: daß die zur Vollführung dieser Vorarbeiten berufenen Individuen, durch die betreffenden Recl.-Unters.-Commissäre befehligt werden würden.

Die übeln Folgen der, durch die unterbliebene Evidenzhaltung eingetretenen Beschränktheiten kennen und fühlen wir, die wir täglich damit theils für uns, theils für andere kämpfen müssen, leider am Meisten, und somit haben wir im Allgemeinen aus dem umfangreichen Artikel in Nr. 85, 87 und 89 weder etwas Neues noch aber etwas Erleuchtendes zur schleunigen Abhilfe der heillosen Verwirrung; wohl aber Einiges erfahren, was theils vage Sätze, theils aber Behauptungen sind, die sich mit der Ansicht der h. Regierung gewiß nicht vereinbaren lassen. Und diese können wir nicht unterlassen näher zu berühren. So z. B. behauptet der Verfasser des Artikels in §. 2, „daß die zur Durchführung der Evidenzhaltung berufenen Gemeinde-Vorstände dieselbe nicht führen wollten“, die Steuerämter aber wegen Geschäftsüberhäufung nicht führen konnten.“

Es wäre passender gewesen, auch bezüglich der Gemeinden zu sagen: daß sie die Evidenzhaltung nicht führen konnten, weil man ihnen die Catastral-Operate aus dem Inspectors-Archiv nicht ausfolgte, da selbe fortwährend entweder zu Nachmessung oder zu sonstigen Arbeiten bis zum Späthjahre 1860 gebraucht, in diesem Zeitraum aber nur auf so lange der Gemeinde ausgefolgt wurden, bis die Anmeldungen der individuellen Reclamationen aufgenommen wurden, und sodann sammt den Reclamations-Verzeichnisse abermals dem Inspectorate eingedient werden mußten; diese Behauptung wäre dann wenigstens wahrheitsgetreu gewesen.

Wenn aber das Mittel, — nämlich die Catastral-Operate, zur Erreichung des Zweckes — nemlich der Führung der Evidenzhaltung — den Gemeinden gefehlt hat; so ist es wirklich unbegreiflich, wie der Herr Verfasser in §. 3. seiner Behauptungen die Besizer unbedingt theilnahmlos und die Gemeinde inbolen nennen kann; und nur die Vermuthung: daß der geehrte Herr Verfasser die Verhältnisse vielleicht doch nicht ganz genau kennt, — schüßt ihn vor einer, seiner ungarischen Bemerkung ebenbürtigen Gegenbemerkung. Aber der Satz in demselben §. „daß der Besizer dem „Staate — der ja nur das Grundstück besizet — gleich „gültig sein muß“, können wir durchaus nicht unberührt lassen und gleich „gültig und der angenehmen Hoffnung hin: daß dieses nur eine verschrobene Idee des Herrn Verfassers, aber durchaus nicht die Ansicht der h. Regierung sei. Denn sollte der Besizer dem Staate wirklich gleichgültig sein, so hätte es ja genügt, nur die Ausdehnung der einzelnen Gemeinde-Gebiete und deren Steuerfähigkeit zu ermitteln, statt den Millionen Besizern nur Taufende von Gemeinden zu besteuern und die Einbringung der Steuern den betreffenden Ortsämtern zu übertragen. Aber trösten wir uns! her aufgestellte Satz müsse sich nur so unverständlich in den §. 3. eingeschlichen haben, indem ja der Herr Verfasser im §. 43 selbst behauptet: die Aufgabe des Grundsteuer- Provisoriums sei keine andere, als eine gleichmäßige Basis für die Umlagen der Gemeinde zu Gemeinde, wie von Besizer zu Besizer zu ermitteln. Woraus denn deutlich erhellt, daß der Besizer dem Staate denn doch nicht gleichgültig sein muß.

In Abtheilung II von §. 10 bis 35 ist der Herr Verf. bemüht: die Einfachheit und Zweckdienlichkeit des Manuale darzustellen; und wir würden unter gewissen Umständen auch gar keine Bedenken tragen, dieser Ansicht desselben beizupflichten: nämlich, wenn einerseits nur sehr wenige Fehler in der Beschauung wären, andererseits aber auch die Herrn Commissäre mit der Unterführung der Reclamationen rascher forschrreiten könnten. — Aber unter den fürwärtigen Verhältnissen, wo in den meisten diezigeiglichen Ortschaften schon im Jahre 1860 Eins bis fünfzehnhundert Besizeränderungen angemeldet wurden, seither sich noch vielleicht 500 bis 1000 Aenderungen ergeben haben, und bis der Commissär in die eine oder andere Gemeinde gelangt, sich noch mehrere Hundert, ja Tausend solcher Aenderungen ergeben können; so würde das, als Vorarbeit gelieferte, Manuale in den meisten Gemeinden fast eben so groß werden, wie das Lagerbuch selbst; und die — so leicht und einfach dargestellte — Steuerausgleichung zwischen den Partien, bei Weitem mehr Zeit in Anspruch nehmen, als die Steuerberechtigung selbst.

Die mit dieser Vorarbeit verbundenen Auslagen stehen mit dem höchst geringen — man könnte sagen: gar keinem — Vortheile in keinem Verhältniß, und nur eine rasche Durchführung in allen Operaten könnte noch die Gemeinden zu einer Auslage bewegen. Das Manuale an sich scheint überhaupt eine jener oft schon dargelegenen Einrichtungen zu sein, die sich dann unpractisch erweisen und wieder verworfen werden, um andern neuen Experimenten Platz zu machen. — Daher unserer Ansicht nach nur die gründliche Durchführung der Besitzberechtigung in den Catastral-Operaten selbst, und kein Manuale! denn diese verursachen den Grundbesizern nur unnütze Auslagen und Zeit-

verschwendung; nicht rascher Durchführung aber wie die Arbeit. Das ist ihm selbst an sein angebrachte Durchführung doch mit sein uns zu best nicht ganz verschiedene Arten net die souve

Längst Jugend und forderlichen füllt, die G. Diesem dring fang der hies Reichsverord Da er aus Gharturn hiron in Ke chengemeinde Bildung und auf 10 Jahr Mit T angenommen der Stadt u leiten, so wü gerer oder für Erinnerung d andere Fäden Diesel d. B. sind u und Nations Schulbau ju Daß in Bebung d ehrenvollen A Abnen seine wicklung nich andern Bülle Das G naume und gellischen Kir fern den wär allen Wohlth der Bildung himmlichen Müßli

Baron es befanntlich veröffentlicht die folgende, 25. d. datirt „Se. M. Rumänenconung dungskarte: „Tua“ u. s. m an Se. Größ chre von En forderung, in zur Theilnahm 20. d. abgub es sowohl m sichten als m ürgen einer s bewilligt w daß ich Ihre

Klau Wien beufen dahin abgerei Ober des Wegräum gel auf das kunft, sprach den Wölfen sprochene Bef Wich von de dem Postovar gerade ein Die Frau wa dieser verläßt geht neuerdin geht Neue in gerettet, hatte mit seinen K Wien zwei Dritte Rest derselben die Ausgabe zer Zug. Wien Tschkowitz v Langiewicz Die „ gen geben zu Als de wurde, hat e mung dersel Aufrethalte d bunden zu er chung war t neuen Verkehre Hinbermeis t Am 2 den Nacht h

roborium.

In No. 85, 87 und 89 der „H. ...“ ein Aufsatz der „Dienlichkeit ...“

in der des Artikels in No. 75, ...

erfüllung dieser Vorarbeiten der ...

erfüllung dieser Vorarbeiten der ...

erfüllung dieser Vorarbeiten der ...

erfüllung dieser Vorarbeiten der ...

erfüllung dieser Vorarbeiten der ...

erfüllung dieser Vorarbeiten der ...

verfügnis; und es können ja auch die Commissäre mit der Untersuchung ...

Öffentlicher Dank.

Längst schon wurde bei der erfreulichen Zunahme der schulbesuchenden ...

Da erst in dem Sommer vorigen Jahres Franz Binder, Kaufmann ...

Mit Dank wurde dieses edelmüthige Anerbieten von der Kirchenbehörde ...

Dieses Unternehmen hat das glänzendste Resultat geliefert, über 8000 fl. ...

Das in unserem Volke die Erkenntnis von der hohen Wichtigkeit und ...

Das gefertigte Presbyterium von der allseitig sich kundgebenden Theilnahme ...

Das evangelische Presbyterium A. B.

Baron Franz Nepesa, Obergespann des Hunyader Comitates, hat es ...

Se. Erzellenz der griechisch-unirte Erzbischof Sterka Schulung hatte ...

Österreich.

Klausenburg, 30. April. Der königl. Gubernialrath Jakob, nach ...

Ober-Tórnös, 27. April. Vor einigen Tagen trieb die Frau des ...

Wien, 28. April. Die Rheinreise nach Paris ist bereits gesichert, ...

Wien, 28. April. Die „Presse“ bringt heute eine Correspondenz aus ...

Als dem Marian Langiewicz Tischnowitz zum Aufenthalt angewiesen ...

Am 26. April machte Langiewicz Anstalten, um in der nächstfolgenden ...

in die Kenntniss kam, um jene Maßregeln zu treffen, welche notwendig ...

Wien, 28. April. Wir lesen in der „Gen. Correspondenz“: Die „In- ...

Mit aller. Entschiedenheit vom 26. d. M. wurde der Beschluß ...

Wie aus St. Petersburg geschrieben wird, sollten die beiden ...

Deutschland.

Berlin, 27. April. Einer Pariser Correspondenz der Köln. Ztg. ...

Die Nationalzeitung berichtet aus Warschau vom 25.: Die Regierung ...

Im Abgeordnetenhaus bringt Söbel den Antrag ein, die Regierung ...

Frankfurt a. M. 27. April. Die heutige „Europe“ gibt den Inhalt ...

Italien.

Turin, 27. April. In der Deputirtenkammer wurden mehrere ...

Turin, 27. April. Die Opinionsberichte aus Rom: Es geht das Gerücht ...

Eine Bande von 200 Briganten, welche aus Rom abgegangen sein ...

Frankreich.

Paris, 25. April. (Aus dem gesetzgebenden Körper.) Die gestrige ...

Villault erwiderte darauf folgendes: „Der ehrenwerthe Herr Olivier ...

niss des Publicums gebracht wird. Wir hoffen, daß die nächste Post ...

Was die polnische Frage anbelangt, so ist, wenn je, in diesem Augenblicke ...

Man geht hierauf zur Discussion des Budgets des Ministeriums ...

Paris, 28. April. Der „Moniteur“ meldet, Prinz und Prinzessin ...

Amerika.

New-York, 10. April. Die Belagerung von Charleston hat am 7. d. M. ...

Die anderen Nachrichten aus Louisiana stammen aus südl. Quellen ...

Aus dem Telegraphen-Bureau.

Lemberg, 29. April. Der hiesige ruthenische Metropolit Baron ...

Darmstadt, 28. April (Nachts). Die Deputirtenkammer verwarf ...

Die „Stampa“ berichtet, England habe eine der Note Frankreichs ...

Locales.

Zur Grundsteinlegung und Verschönerung in der Erleypromenade, ...

Der Ausschuss.

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 1. Mai 1863.

Table with columns for Effecten, Wechsel, and Gold, listing various financial instruments and their values.

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Erledigung.

3. 2300. 1863. 2-3

Kundmachung.

Zu besetzen ist die Secretärstelle für den politisch-juridischen Refort der gefertigten Direktion in der VIII. Diätenklasse, mit dem Gehalte jährlicher 945 fl. ö. W. und 94 fl. 50 kr. Quartiergeld und der Anwartschaft auf die Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe jährlicher 1050 fl. und 105 fl. Quartiergeld.

Bewerber um diese Stelle, die im wesentlichsten juristisch-politische Studien, bereits erlangte Gerichtsprozess und die Kenntniss der Landessprachen erfordert, haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter gleichzeitiger Nachweisung des Alters, Standes, Religions-Bekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung und der sonst noch erworbenen Kenntnisse, ferner der Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Beamten dieses Direktions-Verbandes vermandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde binnen vier Wochen bei dieser Direktion einzubringen.

Klausenburg, am 24. April 1863.

Von der k. k. Berg-, Forst- und Salinen-Direction.

Kundmachungen.

ad F. M. No. 7886/98 V. 1863. 3-3

Kundmachung.

Verkauf aus freier Hand des k. k. Kupfer-, Spleiß- und Hammerwerkes zu Maluzsina, im Liptauer Komitate Ungarns.

Vom k. k. österreichischen Finanz-Ministerium wird hiemit bekannt gemacht, daß das obgenannte Hüttenwerk im Wege schriftlicher Offerte

und mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung Seiner k. k. apostolischen Majestät aus freier Hand verkauft wird.

Kauflustige werden daher zu Offerten darauf mit folgenden Bemerkungen eingeladen.

Dieses Hütten- und Hammerwerk liegt nächst Hradek, ungefähr eine Stunde von der Liptauer Hauptstraße und vom Waagflusse entfernt.

Es besteht aus zahlreichen Manipulations-, Wohn- und Nebengebäuden auf einer Areal von circa 13 1/2 Joch.

Die Wasserkraft ist durch die vorhandenen Wasserbauten gesichert.

Nähere Auskünfte über diese Verkaufsobjekte, so wie die Hauptbedingungen für diesen Verkauf können bei der k. k. Berg-, Forst- und Salinen-Direction in Schmöllnitz und in Maluzsina selbst jederzeit eingeholt werden.

Die schriftlichen Offerte auf dieses Hütten- und Hammerwerk sind bis zum 18. Mai 1863, Mittags 12 Uhr, in das Präsidial-Bureau der Berg-, Forst- und Güter-Direction in Schmöllnitz versiegelt und mit der Aufschrift: „Offert für das k. k. Kupfer-, Hütten- und Hammerwerk zu Maluzsina abzugeben.“

Diese Offerte müssen im Wesentlichen Nachstehendes enthalten: 1. Die Bezeichnung des angebotenen Objectes, übereinstimmend mit der vorliegenden Kundmachung und mit genauer Berufung auf den oben angegebenen Versteigerungs-Termin.

2. Die Bezeichnung des angebotenen Kaufsillings in einer einzigen mit Ziffern und Buchstaben ausgedrückten Summe in österr. aber in Raten und in welchen Terminen bezahlt werden, dann die Df-Währung und die Erklärung ob der offerirte Kaufpreis auf einmal oder ferent den Kaufpreis im letztern Falle dem k. k. Aerar sicherstellen will?

3. Die Erklärung des Offerenten, daß er sich den für das zu vereinbarende Kauf- und Verkaufs-Geschäft aufgestellten Hauptbedingungen, welche bei der k. k. Bergwerks-Produkten-Versteigerungs-Direction in Wien, der k. k. Berg-, Forst- und Güter-Direction in Schmöllnitz, endlich in Maluzsina unentgeltlich zu haben sind, und von denen ein mit der Unterschrift des Offerenten versehenes Exemplar dem Offerte beilegen muß, vollkommen und unbedingt unterwirft und sich verpflichtet den Kaufvertrag mit dem Aerar auf Grundlage dieser Hauptbedingungen und

des gestellten Offerts sofort abzuschließen, wenn das gestellte Offert rechtsverbindlich angenommen wird.

4. Ein zehnprozentiges Badium vom offerirten Kaufpreis entweder im Baaren oder in öffentlichen, auf den Ueberbringer lautenden halbungsfreien Staatspapieren nach dem Kurswerthe des Ertragstages, wobei jedoch die Staatsschuldverschreibungen aus den mit einer Lotterie verbundenen Anleihen nicht über deren Nennwerth angenommen werden, oder aber den Ertragschein der k. k. Berg-, Forst- und Güter-Direktion in Schmöllnitz, oder der k. k. Bergwerks-Produkten-Versteigerungs-Direktion in Wien, über den bei einer derselben stattgefundenen Ertrag des oben bezeichneten Badiums.

5. Die Unterfertigung mit dem deutlich geschriebenen Tauf- und Familien-Namen, dann Wohnort und Charakter des Offerenten.

6. Die Erklärung des Offerenten, daß dieses Offert für ihn schon vom Tage der Ueberreichung an, volle Verbindlichkeit habe, und daß er sich des Rücktrittsbegehrens beuge.

7. Wenn mehrere Anbotsteller gemeinschaftlich ein Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizufügen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Aerar zur Erfüllung der Kaufbedingungen verbinden.

Zudem müssen dieselben in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen alle auf dieses Kaufgeschäft bezüglichen Mittheilungen und Zustellungen mit der Wirkung geschehen sollen, als wäre jeder der Mitofferenten besonders verständigt worden.

Offerte, welche den oben gestellten wesentlichen Anforderungen nicht vollständig und nicht genau entsprechen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung. Dasselbe gilt auch von Offerenten, über deren persönliche Befähigung zum Besitze des Hütten- und Hammerwerkes ein Zweifel obwaltet.

Die Eröffnung der eingelangten Offerte erfolgt zu der oben angegebenen Zeit.

Das Finanz-Ministerium behält sich die freie Entscheidung darüber vor, ob ein und welches der eingelangten Offerte nach Maßgabe ihres Inhaltes, zur Annahme geeignet sei oder nicht.

Nicht annehmbar befundene Offerte werden den Offerenten nicht dem Badium ohne Verzug rückgestellt werden.

Wien, den 12. April 1863.

Auszug aus dem Erdély hivatalos értesítő.

Kundmachung.

Das von der k. k. med.-chirurg. Lehranstalt zu Graz für den Patron der Chirurgie Emil Florians am 5. Mai 1859 ausgefertigte Diplom ist demselben angeblich auf einer Reise in Verlust gerathen, aus welchem Anlasse demselben ein Duplikat ausgefertigt wurde. Was im Zwecke der Verhütung eines Mißbrauches mit dem Originalen zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird. Klausenburg, den 7. April 1863. Vom k. k. Gubernium. (Nr. 218.)

Durch die kaiserlichen Verordnungen vom 30. August und 26. Dezember 1855, wurde der Termin für die Einberufung und für das Aufheben des Umlaufes der auf Conventions-Münze lautenden Banknoten auf den 31. Dezember 1859 festgesetzt. Auch die von dem hohen Finanz-Ministerium im Wege des Reichs-Gesetzblattes und der Bank-Direction öffentlich bekannt gemachte letzte Frist für die Umwechslung dieser Noten war bereits am 31. Dezember 1860 zu Ende. Die Besitzer oder Verwahrer von Banknoten, welche auf Conventions-Münze lauten, werden daher um so dringender ersucht, sich wegen Umwechslung derselben mit Beschleunigung an die Direction der National-Bank in Wien zu wenden, als die Bank, mit Rücksicht auf die bereits erfolgten gesetzlichen Bekanntmachungen, vom 1. Jänner 1867 angefangen, nicht mehr verpflichtet ist, die auf Conventions-Münze lautenden Banknoten einzulösen oder umzuwechslern. Wien, am 2. April 1863. Pipitz, Bank-Gouverneur. Popp, Bank-Direktor. (Nr. 219.)

Mit Bezug auf die hiermit kundgemachte Kundmachung vom 13. v. M., 3. 5369, wird in Betreff der am 24. Dezember v. J., im Gynaber Comitae ausgebrochenen Rinderpest hiemit zur allgemeinen Kenntniss gebracht, daß die genannte Seuche laut dem hierüber vom Ober-Gynaber Comitae am 24. v. M. unter Präsidial-Zahl 535 eingelangten Berichte bereits gänzlich erloschen ist, und daß die verzeichneten Ortlichkeiten von der Sperre bereits befreit worden sind. Im Gynaber Comitae hat sich die Seuche in vier Ortlichkeiten gezeigt, und zwar: 1., in Buloava, wo dieselbe am 26. Dezember v. J. ausgebrochen ist und wo in 9 verzeichneten Gemeinden aus dem Gesamtviehstande von 261 Stück, 62 Stück an der Seuche erkrankt sind, von welchen 3 Stück genesen und 58 Stück gefallen sind, ein Stück aber der Seuche unterworfen worden ist. 2., in Felső-Zsallás-pataka ist die Seuche am 24. Dezember v. J. zuerst wahrgenommen worden, wo in 17 verzeichneten Orten aus dem Gesamtviehstande von 910 Stück, 58 Stück an der Seuche erkrankt sind, von welchen 48 Stück der Seuche erlagen, 10 Stück aber genesen. 3., in Ponor-Dháta und 4., in Baláz-Bád hat sich die Seuche in je einem Orte gezeigt und es sind im ersteren Orte am 5. Jänner l. J. 5 Stück, im letzteren aber am 27. desselben Monats ein einziges Stück an der Seuche ohne weitere Ausbreitung derselben — gefallen. In den sämtlichen vier oberwähnten Ortlichkeiten sind seit dem Entstehen der Seuche im Ganzen 126 Stück erkrankt und von diesen 13

Stück genesen, 112 Stück gefallen, eines aber geteilt worden, wozu sich der Gesamt-Viehverlust auf 113 Stück beläuft. Da die hieraus im Gynaber Comitae gebrachte Rinderpest bereits ebenfalls gänzlich erloschen ist und die Sperre-Wahrgeln auch in jenen Ortlichkeiten aufgehoben wurden, so ist unser Land derzeit von der Rinderpest gänzlich frei und im Inneren desselben der Verkehr wieder hergestellt, an der Grenze jedoch des Banates, wegen der dort noch immer herrschenden Rinderpest ist der Verkehr mit Horvich, behufs der Verhütung der Wiedereröffnung der Seuche noch immer beschränkt. Klausenburg, am 31. März 1863. Vom k. k. Gubernium. (Nr. 220.)

Licitation.

Vom Hármszöker Stuhlgerichte werden einige zur Concursmasse des Innoes Ferencz gehörige Liegenschaften zu Inocsfalva, am 3. und 17. Mai l. J., an Ort und Stelle licitando verkauft werden. (Nr. 218.)

Vom Hármszöker Stuhlgerichte werden der Mandán Karolina in Kilyén, am 28. Mai und 28. Juni l. J., die gepfändeten Liegenschaften im Gesamtschätzungswerte von 450 fl., im Gemeindehause zu Kilyén licitando veräußert werden. (Nr. 221.)

San-Licitation.

Beim k. k. Banamte in Hermannstadt wird am 8. Mai l. J., die Gefährdungsbefreiung zwischen Meile 0 1/2 und 2 1/2 der Rothenthurmstraße, mit dem veranschlagten Kostenbetrage von 549 fl. 13 kr. an den Mindestfordernden hintangegeben werden. (Nr. 218.)

Am 20. Mai 1863, Früh um 10 Uhr, wird in dem Lokale des röm.-kath. Pfarramtes zu Groß-Schent, die öffentliche Minuendo-Versteigerung über die mit hohen königl. Gubernial-Erlaß vom 20. März 1863, 3. 8501-6-46, genehmigten Reparaturverstellungen an den röm.-kath. Kirchen, Schul- und Pfarrgebäuden zu Groß-Schent, im Gesamtschätzungsbetrage von 1318 fl. 74 kr. ö. W. abgehalten werden.

Am 22. Mai 1863, Früh um 10 Uhr, wird in der Amtskanzlei des k. k. Banamtes zu Bistritz, die öffentliche Minuendo-Versteigerung über den mit hohen Gubernial-Erlaß vom 11. April 1863, Nr. 10300 genehmigten Neubau des Durchlaßes No. 320, in Meile 2 1/2 der Bukovinarstraße, im Betrage von 601 fl. ö. W. abgehalten werden.

Am 28. Mai 1863, Früh um 10 Uhr, wird in der Amtskanzlei des k. k. Banamtes zu Karlsburg, die öffentliche Minuendo-Versteigerung über die Auswechslung der Bruchsteine auf der M. Poter Brücke No. 8, in Meile 1 1/2 der Klausenburgerstraße, im Betrage von 190 fl. ö. W. abgehalten werden.

Am 28. Mai 1863, Früh um 10 Uhr, wird in der Amtskanzlei des k. k. Banamtes zu Kronstadt, die öffentliche Minuendo-Versteigerung über den Bau der neuen Brücke über den Berez-Bach No. 69a, in Meile 9 1/2 der Ditzgerstraße, im Betrage von 2940 fl. ö. W. abgehalten werden.

Concurs.

Vom Klausenburger Magistrat wird über das Vermögen des dortigen Bürger und Seilers Johann Reich, der Concurs eröffnet, zum Kassator der Advokat Tamás Antal ernannt, die Tagatzung zum Besuche eines Vergleiches auf den 11. Mai l. J. und zur Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der Güter-Abtretung auf den 18. Mai l. J., festgesetzt. Forderungen sind bis zum ersten Termine beim Kassator anzumelden. (Nr. 218.)

Vom Maroscher Stuhlgerichte in Maros-Vásárhely, wird über das gesammte Vermögen der Frau Soňa Moldován in Kövönys, der Concurs eröffnet, zum Kassator der Advokat Zakarias Ignatz in Maros-Vásárhely ernannt, und es sind Forderungen bis 1. Juni l. J., beim genannten Gerichte anzumelden, während die Tagatzung zum Besuche eines Vergleiches am 15. Juni l. J., daselbst abgehalten werden wird. (Nr. 218.)

Vom Eßler Stuhlgerichte wurde über das Vermögen der Handelsfirma Kovák & Burász in Gyrgy-Szent-Miklós der Concurs eröffnet, der Advokat Kovács Tamás in Gy.-Szt.-Miklós zum provisorischen Massverwalter ernannt, an welchen Forderungen bis 1. Juni l. J. anzumelden sind, während die Tagatzung zum Wahl des Gläubiger-Ausschusses am 15. Juni l. J., im Gemeindehause zu Gy.-Szt.-Miklós abgehalten werden wird. (Nr. 220.)

Vergleichsverfahren.

Wegen Zahlungs-Einstellung von Seite des protokolirten Eisenhändlers Buly Inro in Klausenburg, wurde vom dortigen Magistrat über dessen Vermögen das Vergleichsverfahren eingeleitet und zum Gerichts-Commissär der Magistrats-Rath Makoldi Samuel ernannt, welcher das Weitere veranlassen wird. (Nr. 218.)

Auf die erfolgte Einstellung der Zahlungen vom protokolirten Handelsmann Michael Biltz in Tartlau wurde vom Magistrat zu Kronstadt, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren eingeleitet und zum Gerichts-Commissär der k. k. Notar Karl Conrad in Kronstadt ernannt, der die weitere Verlautbarung veranlassen wird.

Vom Magistrat in Seps-Szent-Gyrgy wird kundgemacht, daß das über den dortigen Handelsmann Potoszki Jozef & Comp. eingeleitete Vergleichsverfahren beendet und ihm die freie Verfügung über sein Vermögen wieder eingeräumt wurde. (Nr. 221.)

Nichtamtlicher Theil.

Reis, Gerstl, Gries und Hirse

zu den billigsten Jahrmarktspreisen

Wilhelm G. Kisch,

„zum Matrosen“

Kirchhofplatz und vis-à-vis der eisernen Brücke. 2-2

Avis für Harmonika-Musikfreunde.

Von dem berühmten Harmonikafabrikanten Johann Klein in Wien, ist so eben frisch angekommen, eine große Auswahl von allen Gattungen Mund- und Zugharmonikas (für letztere auch Notenunterrichtsschulen, in welchen der Gelehrte selbst Aufsicht erteilt), um zahlreichen Besuch zur geneigten Ansicht bittet

Samuel Stengel, Gewölz: kleiner Ring No. 418.

2-3

Aufkündigung.

Im Interesse der Maulbeerbaum- respective Seidenzucht stelle ich 1000 Stück Maulbeerbaum-Setzlinge, so wie Maulbeerbaumfrüchte italienischer Pflanzung zu den billigsten Preisen zur Verfügung.

Abnehmer wollen sich wegen Bezug gefälligst wenden an

Santi di Bernardo

Fleischergasse No. 6.

3-3

Theater in Hermannstadt.

Heute Samstag, den 2. Mai 1863, unter der Direction des Ed. Hava. Eine Juden-Familie. Original-Charakter-Gemälde in 4 Abtheilungen und 7 Bildern von Johann Heinrich Mirani.

Marktbesuch-Anzeige.

Optiker

J. Boskowitz

aus Pest

zeigt hiermit einem hochgeehrten Publikum an, daß er zum gegenwärtigen Hermannstädter Jahrmarkt mit einem reichhaltigen

optischen Waarenlager

hier eingetroffen ist und macht gleichzeitig aufmerksam auf eine große Auswahl von

stereoscop-plastischen Bildern

samt deren Apparate, zu den möglichst billigsten Preisen. Verkaufsort in meiner Markthütte unweit dem Brunnen.

Markt-Anzeige.

Die Unterfertigten geben dem P. T. Publikum Nachricht, daß sie mit einer großen Auswahl von allen Gattungen Strohhüten für Herren, Damen und Kinder, hier eingetroffen sind. Das Verkauf-Lokal während der Marktzeit befindet sich am großen Plage unweit des Brunnens.

Gebrüder Kleinlecher, Strohhut-Fabrikanten aus Tereosvár.

2-2

Der heutigen Zeitung liegt die „Transilvania“ für die betreffenden Pränumerationen bei.